

Ablehnen der Aufsichtspflicht... geht das?

Beitrag von „Dagwood“ vom 27. November 2013 18:35

Wir haben in der 6. Klasse ein völlig unkontrollierbares Kind. Einerseits hat es immer wieder heftigste Wutausbrüche mit fliegenden Gegenständen, auch Stühlen, es ist schon ein Stuhl durchs die Fensterscheibe geflogen, aggressive Tret-, Kneif-, Boxattacken gegen Mitschüler. Andererseits auch heftige Aggression gegen sich selbst, Schlagen des Kopfs auf den Boden, gegen Tür/Türrahmen, Wand der Klasse, das Kind würgt sich mit den eigenen Händen, mit Schnüren oder Bändern, die in Reichweite sind, ist schon einmal aus vollem Lauf gegen einen Baum auf den Pausenhof gelaufen.

Als Diagnose ist ADHS bekannt, das Kind bekommt Ritalin. Das unkontrollierbare Verhalten ist bereits aus dem Kindergarten (!) bekannt. Wir sind der Meinung, dass das Kind dringend Hilfe von Spezialisten braucht.

Die Eltern -höchst unangenehme, sehr wohlhabende Zeitgenossen - stellen sich allen Bemühungen der Schule entgegen, leugnen, dass ihr Kind auffällig sei, beschuldigen ständig die Mitschüler ("Mobbing") und die Schule/ uns als Kollegen ("Verletzung der Aufsichtspflicht") und drohen gleich mit mehreren ihrer "Hausanwälte".

Der Schulleiter verweigert konsequent eine harte Linie und redet ständig davon, die Eltern müssen "an Bord geholt werden".

Wir als unterrichtende Kollegen warten jeden Tag darauf, dass mit dem Kind oder MitschülerInnen eine Katastrophe geschieht, und fühlen uns völlig überfordert, befürchten, aufgrund der Aufsichtspflicht für einen kommenden schrecklichen Vorfall verantwortlich zu sein. Was passiert, wenn sich das Kind z.B. wirklich einmal die Schere in den Hals rammt, wie bereits vielfach "spielerisch" angedeutet..?

Hat jemand eine ähnliche Situation durchgemacht? Gibt es Möglichkeiten, die Aufsichtspflicht über ein Kind abzulehnen? Wie kann es gegen den Elternwillen weitergehen?

Beitrag von „Alhimari“ vom 27. November 2013 18:45

Das Kind gehört nach deinen Beschreibungen sobald als möglich in die nächste Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Die Einweisung kann durch die Eltern erfolgen. Findet eine akute Fremd- oder Eigengefährdung statt obliegt es deiner Schulleitung eine Einweisung zu erzwingen. Hierfür ruft sie im akuten Notfall die Feuerwehr, Notarzt und Polizei (ich glaube, das waren die drei notwendigen Rettungsdienste die alle angerufen werden müssen). Ist die Schulleitung nicht zu erreichen, obliegt dir die Verantwortung. Da dieser Fall sehr extrem ist, solltest du den Fall des Falles, also Verständigung der Hilfe und anschließende Einweisung vorab mit der Schulleitung besprechen.

Will diese denn warten bis der Extremfall passiert und dann intuitiv entscheiden? Was hat der Schulleiter denn bislang getan, um die Eltern ins Boot zu holen?

Dir wünsche ich viel Kraft und hoffe sehr, dass nichts passiert!

Beitrag von „Bribe“ vom 27. November 2013 18:46

Sir haben solche Kinder auch hin und wieder. Allerdings stand unsere SL meist hinter uns und wir haben dann im Gespräch mit den Eltern die Verantwortung abgelehnt.

Bei einzelnen haben wir bei jedem einzelnen Ausbruch die Eltern angerufen und das Kind abholen lassen.

Nach 3-4 Anrufen waren sie bereit gemeinsam zu Lösungen zu suchen.

Teilweise haben wir eine Kurzbeschulung durchgesetzt und das Kind ging nach 2 Stunden heim.

Ich würde sofort anfangen mit allen Kollegen ein Protokoll anzufertigen. Mit diesem zum SL und eine Erklärung dazu, dass ihr die Verantwortung ablehnt.

Weiß er wirklich was abgeht? Hat er das Kind in Rage erlebt? Hat er Gespräche mit den Eltern geführt?

Vielleicht kann er sie ins Boot holen?

Meiner Meinung nach kann er sich nicht so einfach aus der Situation heraushalten!

Gruß

Beitrag von „TwoEdgedWord“ vom 27. November 2013 19:17

Zitat von Dagwood

Wir als unterrichtende Kollegen warten jeden Tag darauf, dass mit dem Kind oder MitschülerInnen eine Katastrophe geschieht, und fühlen uns völlig überfordert,

befürchten, aufgrund der Aufsichtspflicht für einen kommenden schrecklichen Vorfall verantwortlich zu sein. [...]

Hat jemand eine ähnliche Situation durchgemacht? Gibt es Möglichkeiten, die Aufsichtspflicht über ein Kind abzulehnen? [...]

Was du umgehend schreiben solltest ist eine Überlastungsanzeige:

<http://www.gew-koeln.de/02/web03/arbei...ungsanzeige.htm>

Beitrag von „Referendarin“ vom 27. November 2013 19:21

Zitat von TwoEdgedWord

Was du umgehend schreiben solltest ist eine Überlastungsanzeige:

<http://www.gew-koeln.de/02/web03/arbei...ungsanzeige.htm>

Das ist ja mal ein super Hinweis. Ich hatte vorher noch nie davon gehört, finde es aber für entsprechende Extremsituationen sehr nützlich. 

Beitrag von „Dagwood“ vom 27. November 2013 19:44

TwoEdgeWord - das mit der Überlastungsanzeige ist mir ganz neu - vielen Dank! Das werde ich morgen mit den KollegInnen besprechen!

- die Eltern weigern sich grundsätzlich, das Kind abzuholen. Wir müssen das Kind bis Unterrichtsschluss beschulen bzw. beaufsichtigen. Die würden das Kind auch bei einem Unterrichtsausschluss in der Schule abliefern.
- das Jugendamt war da, kann aber gegen den Elternwillen nicht tätig werden, wenn keine akute Notsituation vorliegt. Und die hatten wir bis jetzt noch nicht...
- unser Sozialdienst darf nicht mit dem Kind arbeiten, da die Eltern das untersagen
- Protokolle schreiben wir seit 1,5 Jahren, die Akte ist bereits ein voller Leitzordner.

Und was sich die SL so vorstellt, ist für uns alle nicht erkennbar. Eine harte Linie wird jedenfalls rundum abgelehnt, das Kind wird nach jedem Vorfall bekuschelt. Bis irgendwann einmal etwas Trauriges passiert und wir den Rettungsdienst rufen müssen (müssen wirklich alle drei Dienste kontaktiert werden?).

Beitrag von „Schmeili“ vom 27. November 2013 20:08

Gibt es im Schulgesetz von NRW nicht so etwas wie Disziplinarmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen o.ä.? Hier in Hessen gibt es diese (z.B. Ausschluss vom Unterricht), Eltern müssen sich an diese halten und haben kein Mitentscheidungsrecht ob ihnen das Ganze nun passt oder nicht.

Beitrag von „pepe“ vom 27. November 2013 20:17

Natürlich gibt es das:

Zitat

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei

besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1.

der schriftliche Verweis,

2.

die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,

3.

der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,

4.

die Androhung der Entlassung von der Schule,

5.

die Entlassung von der Schule,

6.

die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,

7.

die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen

oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

(8.) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

Alles anzeigen

Tja, und wenn das dann "schriftlich bekannt gegeben" wurde, hat es eben **keine** "aufschiebende Wirkung". Die Eltern müssen dann damit klar kommen. Manche Schulleiter sind einfach zu "schissig", Konsequenzen durchzuziehen.

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 27. November 2013 20:41

Mal ganz unbedarf: Vielleicht kann der SL der Ernst der Lage verdeutlicht werden, wenn die Fachlehrer erst eine Überlastungsanzeige stellen und dann remonstrieren, wenn sie allein Aufsicht führen sollen etc. Formal ist das zwar wohl nicht ganz korrekt, aber es würde ein Zeichen setzen.

Und, mal ganz abgesehen vom Kind und den Mitschülern, muss man sich auch selber schützen. Die Eltern werden schon wissen, warum sie ihr Kind nach einem Ausraster nicht abholen wollen.

Beitrag von „Ilse2“ vom 27. November 2013 20:54

Was ist denn mit einem AO-SF? Emotionale und Soziale Entwicklung?

Beitrag von „Raket-O-Katz“ vom 27. November 2013 21:11

Zitat von Ilse2

Was ist denn mit einem AO-SF? Emotionale und Soziale Entwicklung?

Würde unter "Inklusion" fallen. Kind bleibt. *ironieaus*

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 27. November 2013 22:09

Wenn ein Kind zeitweise der Schule verwiesen wird (Teilbeschulung oder abholen wegen auffälligem Verhalten) und die Eltern sich weigern, kannst du das Jugendamt anrufen und die holen das Kind ab. So wird es bei uns gehandhabt. Das machen die Eltern einmal mit, dann nie wieder.

Dein Schulleiter erfüllt derzeit seine Pflicht nicht. Wie sieht es mit dem Schulpsychologischem Dienst aus?

Wie reagieren denn die Eltern der Mitschüler?

Beitrag von „Referendarin“ vom 27. November 2013 22:14

Zitat von Jazzy82

Dein Schulleiter erfüllt derzeit seine Pflicht nicht.

Was können die betroffenen Lehrer in einer solchen Situation denn tun?

Beitrag von „Schmeili“ vom 27. November 2013 22:17

Dagwood, so wie ich das nach erstem Überfliegen lese, ist das recht ähnlich von der Rechtslage wie bei uns. Da hilft nur eines: schreiben, schreiben, schreiben. Und zwar nicht im Stillen für die Schülerakte, sondern stufenweise erst die erzieherischen Einwirkungsmaßnahmen (die könnt ihr unter Garantie ja eh schon per Schlerakte nachweisen) und dann Schritt für Schritt die Ordnungsmaßnahmen beim Schulleiter einfordern, zur Not eben auch schriftlich. Wenn er dann trotz mehrfacher Aufforderung und Gefährdung von Lehrern und anderen Schülern nicht tätig wird, dann muss man eben über weitere Schritte nachdenken...

Referendarin: Auf dem Dienstweg den Vorgesetzten des Schulleiters informieren. (Ich weiß nicht, welche Ebene das in NRW ist)

Beitrag von „Pausenbrot“ vom 27. November 2013 23:04

Hallo,

Ich kenne solche Szenen nur aus der Förderschule, jedoch sind die Kinder dort bereits in der Psychiatrie gewesen. Wenn ein Kind ernsthaft mit Selbstmord droht:

Zitat von Dagwood

Schlagen des Kopfs auf den Boden, gegen Tür/Türrahmen, Wand der Klasse, das Kind würgt sich mit den eigenen Händen, mit Schnüren oder Bändern, die in Reichweite sind,

würde ich sofort den Notarzt holen und erst dann die Schulleitung informieren. Du musst dann zügig handeln, schließlich kannst du die Situation nur persönlich einschätzen und wenn deiner Meinung nach Gefahr im Verzug ist, muss der Notarzt entscheiden, ob das Kind stationär aufgenommen wird.

"Die Eltern ins Boot holen" wäre schön, allerdings geht das nicht immer, bzw. dein Schulleiter kann das offensichtlich nicht.

Den Weg über das Jugendamt würde ich nur über die Schulleitung gehen. "Kindeswohlgefährdung ist Chefsache", wurde uns immer gesagt. Dafür gibt es Formulare, man muss sich mit den Eltern treffen und Maßnahmen besprechen. Bei Gefahr im Verzug darf man das Jugendamt natürlich auch sofort anschreiben. Die sind dafür zuständig, zu entscheiden, was

als nächster Schritt kommt. Das Familiengericht kann theoretisch Maßnahmen anordnen, das Jugendamt kann das nicht, sie können nur einleiten.

Das Kind ist ja nicht nur fremdgefährdend sondern massiv selbstgefährdend, ich würde jedenfalls nicht zugucken, egal was die Schulleitung sagt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind seit Jahren massiv misshandelt oder missbraucht wird ist sehr groß. Es gibt Kinder, die regelrecht gefoltert werden. Leider zählt es erst als Kindeswohlgefährdung, wenn jemand blaue Flecken, Brandwunden etc. beobachtet. Solche Auffälligkeiten weisen zumindest in die Richtung und mir ist nicht klar, auf was noch gewartet werden soll, bevor etwas passiert. Aber klar, wenn die Eltern nicht mit fettigen Haaren daherkommen und Hartz IV beziehen ist es natürlich "ADHS" oder "Autismus".

Alles Gute dir, das ist wirklich eine krasse Situation, in der du steckst!

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 28. November 2013 06:40

Zitat

Was können die betroffenen Lehrer in einer solchen Situation denn tun?

Zitat

Schmeili: Da hilft nur eines: schreiben, schreiben, schreiben. Und zwar nicht im Stillen für die Schülerakte, sondern stufenweise erst die erzieherischen Einwirkungsmaßnahmen (die könnt ihr unter Garantie ja eh schon per Schlerakte nachweisen) und dann Schritt für Schritt die Ordnungsmaßnahmen beim Schulleiter einfordern, zur Not eben auch schriftlich. Wenn er dann trotz mehrfacher Aufforderung und Gefährdung von Lehrern und anderen Schülern nicht tätig wird, dann muss man eben über weitere Schritte nachdenken...

Alles anzeigen

Bei Tresselt kannst du dich über deine Beschwerdemöglichkeiten einlesen:

<http://www.tresselt.de/beschwerden.htm>

Beitrag von „dzeneriffa“ vom 28. November 2013 08:35

Wenn ein Kind an unserer Schule so massiv ausrastet und wir es an diesem Tag nach Hause schicken, dann gibt es nur wenige Optionen:

- a) das Kind ist alt und reif genug, den Weg nach Hause alleine zu bestreiten (fällt bei euch in diesem Falle weg)
- b) wir rufen die Eltern an, erklären die Situation und lassen das Kind abholen.
- c) die Eltern wollen ihr Kind nicht abholen und das Kind weigert sich, die Schule zu verlassen: die Schulleitung hat das Hausrecht! Wir rufen die Polizei und lassen das Kind von denen abholen. Die gucken zwar schonmal etwas blöd aus der Wäsche, aber gut.

Allein das Aufzeigen dieser Option hat schon einige Konflikte bei uns wieder beruhigt.

Ich wünsche dir jedenfalls viel Kraft und Ausdauer, sowas ist extrem anstrengend!